ben Rammern nicht zu Stanbe, weil biefelbe von einer Seite | auf eine Urt und Beife ausgelegt murbe, mit ber bie erfte Rammer fich nicht einverstehen konnte, und nur im Gebrange ber letten Tage bes Landtags beschloß man, fich zu einer ffanbischen Schrift zu vereinigen, worin ausgesprochen wurde, "bag bie Regierung uber Aufhebung und beziehentlich Ablofung ber aus bem öffentlichen und Privatrechte herruhrenden Borrechte der Ritterguter, welche diefelben von dem übrigen landlichen Grundbefige unterfcheis ben, Gefegentwurfe vorlegen moge." Mso der Inhalt biefer Gefegentwurfe follte auch nach biefem Untrage auf jeben Fall erft noch ber Prufung und Beiftimmung ber Stande vorbehalten bleiben. Uebrigens erklart jest bie Staatbregierung felbst in ben Motiven Seite 375, jener ftanbifche Untrag habe burch Ginfuhrung ber Grundrechte feine Erledigung erhalten. Es kommt alfo jest auf ihn und auf jene Petition eigentlich gar nichts mehr an, und wir haben es fonach nur noch mit bem zweiten Metiv ber Gefegvorlage ju thun, namlich mit ben Grundrechten. 3ch gehe nicht ein auf bas, mas von verschiebenen Seiten geaußert worden ift, auf bie Behauptung, daß fie überhaupt feine gefetliche Gultigfeit bei uns haben fonnten. Wenn ich auch annehme, bag fie burch bie erfolgte Publication als Reichsgefet Gultigkeit im Lande erlangt haben, fo bleibt boch immer, wenigstens meiner Ueberzeugung nach, foviel gang gewiß, daß ber Entwurf, ber uns vorgelegt worden ift, weit über die Grundrechte bin= ausgeht. Er erklart auch eine Menge Rechte ohne Beiteres burch Ginfuhrung ber Grundrechte fur weggefallen, von benen es durchaus zweifelhaft ift, ob fie wirklich unter §. 35 ber Grundrechte subsumirt werden tonnen. Dag aber bei ber Muslegung eines folchen Gefetes, wo es fich um Beein= trachtigung wohlerworbener Rechte handelt, Die Interpretation nicht in noch weiterem Sinne Plat greifen burfe, als es burchaus nothwendig fei, ift fcon nach allgemein rechtlichen Principien angunehmen und unzweifelhaft. 3ch muß alfo babei fteben bleiben, bag ich burchaus nicht zugeben kann, bag alle in S. 4 unferes Gefegentwurfes genannte Rechte und Mugungen burch die Ginfuhrung ber Grundrechte feit bem 2. Marg 1842 in Wegfall gefommen waren und ber Wegfall biefer Rechte eine vollendete Thatfache fei. Mag auch bie Gin= führung der Grundrechte eine vollendete Thatfache fein, ber Wegfall, welchen bie Regierung baraus folgert, ift noch feine vollendete Thatfache. Nicht nur, bag eine Menge Leiftungen noch heute unweigerlich gegeben werben, fo find auch bie Beftimmungen in §. 35 ber Grundrechte fo fcmankend und ungewiß, baß fie ohne fpecielle Interpretation gar nicht gur Mus= führung tommen tonnen. Dies hat auch bas Minifterium von 1849, bas Minifterium v. b. Pforbten, febr mohl gefühlt, als es bei Borlegung ber Grunbrechte eine Beilage sub B. beifugte, welche genaue Bestimmungen über die Musfuhrung berfelben enthielt, und bas Minifterium erflarte bamals ausbrudlich, in Publication ber Grundrechte nur unter ber Be-

bingung bewilligen zu tonnen, bag biefe Erlauterungen gu= gleich mit publicirt murben. Den traurigen Wirren, welche bamals flattfanben, ift es jugufchreiben, bag ber Gintritt bes neuen Minifteriums fofort mit ber unbedingten Publication ber Grundrechte verbunden mar. Die neuen Minifter find von jener fehr weife geftellten Bebingung, daß die Bemerkungen sub B. berudfichtigt werden mußten, wieber abgegangen. 3ch muß auch ber Regierung burchaus bas Recht beftreiten. folche Befugniffe, die eben auf Privatrechtstiteln beruhen, ohne Entschädigung und gegen ben Billen ber rechtmäßigen Inhaber in Begfall bringen zu tonnen, und wenn ein folches Recht auch nicht gerade gang beutlich und in unverfennbarer Beife in ben Regierungsmotiven ausgesprochen worben ift. fo zeigt uns boch leiber nur zu beutlich bie Muslegung, welche bie Regierungsmotive in ber zweiten Rammer erhalten haben, wie vorfichtig man mit Aufftellung berartiger Grundfage fein muffe. Wenn namlich, hierauf fußend, in bem jenfeitigen Deputationsbericht Seite 319 gefagt wird : ,, bag es allerdings ber gefengebenden Gewalt zuftehe, über Privatrechte, obichon fie ursprunglich auf bem offentlichen Rechte beruhten, gum Bortheile ber Berpflichteten und jum Nachtheile ber Berechtigten zu verfügen, und daß es fich rechtfertigen laffe, wenn felbft gegen ben Willen ber Berechtigten wie ber Berpflich= teten wohlerworbene Rechte und Berbindlichkeiten theils gegen Entschäbigung, theils unentgeltlich nach Borfdrift eines Gefetes aufgehoben murben," bann, meine Berren, nehme ich meine geringe Rechtstenntniß gefangen, aber ich fürchte fehr und follte meinen, bag es felbft einem Unfanger in ber Rechtstunde nicht fchwer murbe, einen folchen Gat gu wiberlegen, und wir muffen uns alle Folgen vergegenwartigen, welche es fur ben Buftanb bes Lanbes und fur bie Sicherheit bes Befiges und bes Gigenthumes haben murbe, wenn ein folder Grunbfat gur Musfuhrung tommen follte. 3ch theile ubrigens vollkommen bie Unficht, welche von bem Berrn Staatsminifter bes Innern ausgesprochen murbe, bag es in ber That wohl kaum zu einem großen Refultate fuhren konne, wenn man fich weiter uber bergleichen juriftische Principien auslaffen wollte; auch habe ich mich in Beziehung auf meine Unficht über ben vorliegenden erften Abichnitt bereits ichon anderwarts ausgesprochen und will baher bie Rammer um fo weniger mit Wieberholung biefer Unfichten ermuben. Dur Gines hatte ich gewunscht, bag ber Berr Staatsminifter in feiner Rebe ermahnt hatte. Ich hatte namlich gewunscht, baß er nach bem bekannten Spruchworte : "Der Simmel behute mich bor meinen Freunden, bor meinen Feinden werbe ich mich icon felbft ichugen", fich gegen einen ichweren Borwurf gerechtfertigt hatte, ber ihm von einem ber geehrten Sprecher gemacht worben ift. Wenn Jemand namlich behauptet hat, bag bie Regierung in ihrem vollen Rechte gewesen fei, wenn fie burch biefe Gefetvorlage ihre Popularitat zu erhalten und noch zu erweitern gefucht hatte, fo geftehe ich, bag ich von ben verehrten Borftanben unferer Minifterien eine viel zu gunftige